

## **539 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht**

## **des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung**

### **über die Regierungsvorlage (441 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen geändert wird**

Die Notwendigkeit der Novellierung des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen ergibt sich auf Grund der Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten nach dem Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen.

In Analogie zu den rechtlichen Bestimmungen für die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen soll auch die Studiendauer der beiden betroffenen Studienrichtungen (selbständige und kombinierte religionspädagogische Studienrichtung) um je ein Semester verlängert werden, um ausreichend Zeit für das Schulpraktikum zu gewinnen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in sei-

ner Sitzung am 15. April 1988 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Stippel, Smolle, Posch und der Ausschußobmann Dr. Blenk.

Die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Smolle brachten einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung hat der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (441 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 04 15

**Dr. Ermacora**  
Berichterstatter

**Dr. Blenk**  
Obmann

2

## 539 der Beilagen

%

### Abänderung

#### **zum Gesetzentwurf in 441 der Beilagen**

Artikel II hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1988  
in Kraft.“